

1969	Ausgegeben zu Bonn am 23. April 1969	Nr. 33
Tag	Inhalt	Seite
21. 4. 69	Gesetz zur Änderung des Brotgesetzes Bundesgesetzbl. III 7841-3	309
16. 4. 69	Änderung der Bestimmungen über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigung, Tagelöhner und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Bundesregierung Bundesgesetzbl. III 1103-1-1	311
17. 4. 69	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 42 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung des Gesetzes vom 11. September 1957) Bundesgesetzbl. III 2036-1	312
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 23	312

Gesetz zur Änderung des Brotgesetzes

Vom 21. April 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Brotgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 335), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Gewicht des frischen Brotes muß mindestens 500 Gramm betragen und durch 250 teilbar sein. Das Gewicht ist von dem Hersteller auf dem Brot für den Käufer leicht erkennbar anzugeben.“

b) In Absatz 3 werden in dem Klammerhinweis die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden hinter den Worten „in Packungen oder Behältnissen“ die Worte „über 100 Gramm“ eingefügt.

2. § 3 wird gestrichen.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Die Vorschriften des § 2 gelten auch für die Betriebe der Genossenschaften und ähnlicher Vereinigungen.

(2) Die Vorschriften des § 2 gelten nicht für die Herstellung und den Vertrieb von Brot, das

1. für die Streitkräfte, die Verbände der Polizeien und der zivilen Verteidigung sowie für die Vollzugsanstalten der Justizverwaltung,

2. zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes

bestimmt ist.

Brot der Nummern 1 und 2 muß, wenn es nicht den Vorschriften des § 2 entspricht, von den Herstellern und Händlern von dem übrigen Brot getrennt gehalten und kenntlich gemacht werden.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Gesundheitswesen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weitere Ausnahmen von § 2 zulassen, soweit es erforderlich ist, für

1. Bevorratungsmaßnahmen zum Zwecke der Verteidigung,

2. die Verwertung von Brotvorräten der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Bedarfsträger und Brotvorräten nach Nummer 1.

(4) Die Geltungsdauer von Rechtsverordnungen nach Absatz 3 ist auf längstens zwei Jahre zu befristen. Die Frist kann jeweils um den gleichen Zeitraum verlängert werden. Bei Brot, das nach solchen Ausnahmevorschriften in den Verkehr gebracht wird, muß das Gewicht auf der Packung oder dem Behältnis für den Käufer leicht erkennbar angegeben werden."

4. § 8 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. April 1969

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

**Anderung der Bestimmungen
über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigung, Tagegelder
und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Bundesregierung**

Vom 16. April 1969

Auf Grund des § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz) vom 17. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 407), geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 848), werden nach gutachtlicher Äußerung des Präsidenten des Bundesrechnungshofes die Bestimmungen über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Bundesregierung vom 10. November 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 1545), geändert durch die Bestimmungen vom 10. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 224), mit Wirkung vom 1. April 1969 wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Den Mitgliedern der Bundesregierung wird für Umzüge, die infolge ihrer Ernennung erforderlich werden, eine Umzugskostenentschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 4 bis 10, 14 des Bundesumzugskostengesetzes vom 8. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 253) gewährt. Dabei ist von der höchsten Reisekostenstufe und Tarifklasse auszugehen. Die Erstattung von Auslagen nach den §§ 6 bis 8, 10, 14 des Bundesumzugskostengesetzes bedarf der Zustimmung des Bundesministers des Innern.

(2) Für einen Umzug aus Anlaß des Ausscheidens aus dem Amt eines Mitgliedes der Bundesregierung gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Umzug spätestens zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt durchgeführt wird. Bei einem Umzug in das Ausland wird die Umzugskostenentschädigung nur bis zum Grenzbahnhof oder zum Hafen des Inlandes gewährt.

(3) Absatz 2 gilt auch für Hinterbliebene im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundesumzugskostengesetzes.“

2. Die §§ 8 und 9 werden gestrichen.

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung erhalten bei amtlicher Tätigkeit außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes Tagegeld und Fahrkostenentschädigung; außerdem werden ihnen die Übernachtungskosten erstattet. Als amtliche Tätigkeit gelten auch Reisen, die infolge des Dienstantritts oder des Ausscheidens aus dem Amtsverhältnis erforderlich werden.

(2) Das Tagegeld im Inland beträgt für jeden angefangenen oder vollen Kalendertag 36 Deutsche Mark.

(3) Hat eine auswärtige amtliche Tätigkeit nachweislich außergewöhnlichen Aufwand für Verpflegung erfordert, der aus dem Gesamtbetrag der Tagegelder nicht gedeckt werden konnte, so wird an seiner Stelle eine Entschädigung in Höhe der unvermeidlichen Ausgaben gewährt.

(4) Die Fahrkostenentschädigung besteht im Ersatz der verauslagten Fahrkosten einschließlich der Kosten für zuschlagspflichtige Züge und für Platzkarten sowie der Auslagen für Gepäckbeförderung, für Zu- und Abgang zu und von den Verkehrsmitteln und für sonstige notwendige Nebenkosten. Bei der Benutzung von Flugzeugen werden die erwachsenen Auslagen erstattet.“

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Bei amtlicher Tätigkeit im Ausland gelten die für die Bundesbeamten der höchsten Reisekostenstufe maßgebenden Bestimmungen entsprechend.“

5. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Entscheidungen nach § 1 Abs. 2, 3 und § 2 Abs. 1 trifft der Bundeskanzler im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern, soweit dieser nicht selbst betroffen ist.

(2) Ergeben sich bei der Anwendung dieser Bestimmungen Zweifel, so ist mit dem Bundesminister des Innern in Verbindung zu treten.“

Bonn, den 16. April 1969

Der Bundesminister des Innern
Benda

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Februar 1969 — 2 BvL 20/63 —, ergangen auf Vorlage des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 42 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung des Gesetzes vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1275) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 17. April 1969

Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 23, ausgegeben am 19. April 1969		
18. 4. 69	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1969 (Haushaltsgesetz 1969)	793
	Bundesgesetzbl. III 63-1, 2330-2, 2330-1, 912-3	

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. **Bezugspreis** vierteljährlich für Teil I und Teil II je 10,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.